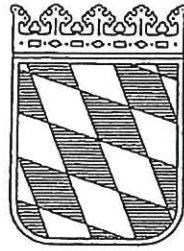


Kopie



URKUNDE

DR. GOTTFRIED VON BARY

DR. NIKOLAUS BUCHTA

NOTARE

OSKAR-VON-MILLER-STRASSE 4 D

82256 FÜRSTENFELDBRUCK

TELEFON (08141) 401630

TELEFAX (08141) 4016333

URNr. A 1818 /2007-Dr.v.B./wo

B e s c h e i n i g u n g

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass nachstehend
aufgeführter Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord

Fürstenfeldbruck Verwaltungsgesellschaft mbH

mit dem Sitz in Fürstenfeldbruck

die durch meine Urkunde vom 19.10.2007, URNr. A 1816/2007, geänderten Bestim-
mungen des Gesellschaftsvertrages enthält und diese mit den dort enthaltenen
Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund derselben Vorschrift, dass die unverän-
derten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt beim Handels-
register eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein-
stimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Ge-
sellschaftsvertragsänderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Fürstenfeldbruck, den 19.10.2007




Dr. von Bary,

Notar

S a t z u n g

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1

Die Gesellschaft führt die Firma
Grundstücksentwicklungsgesellschaft
Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck
Verwaltungsgesellschaft mbH.

1.2

Sitz der Gesellschaft ist Fürstenfeldbruck.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an, die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung von sowie die Übernahme der persönlichen Haftung an der Kommanditgesellschaft unter der Firma Grund-

stücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck mbH & Co. KG mit dem Sitz im Fürstenfeldbruck, deren Gegenstand ist:

- Der Erwerb, die Entwicklung, Verwertung und Verwaltung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken im Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck, insbesondere der das Gewerbegebiet "Hasenheide Nord" in Fürstenfeldbruck bildenden Grundflächen.
- Die Errichtung und Verwaltung von Baulichkeiten, Bedarfseinrichtungen und Anlagen, vornehmlich für öffentliche Belange im Zuge der Grundstückerschließung obiger Flächen.
- Das Eingehen von Beteiligungen zu diesem Zweck.

2.2

Die Gesellschaft kann auch solche Geschäfte betreiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Ziffer 2.1 genannten Gesellschaftszweck stehen und diesem dienen.

2.3

Ausgenommen sind die Tätigkeiten oder Geschäfte, die in § 34 c der Gewerbeordnung aufgeführt sind.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

60.000,-- DM

- sechzigtausend Deutsche Mark -.

§ 4

Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets einzeln und/oder die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer oder Liquidator selbst oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Für den Abschluss eines Vertrages über die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, an der die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Gesellschafter als Kommanditisten beteiligt sind, sowie für alle Rechtsgeschäfte zwischen diesen Gesellschaften, werden die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Gesellschafterversammlung steht das Recht zu, für den Geschäftsbetrieb einmalige oder besondere Weisungen zu erteilen, zu deren Einhaltung der bzw. die Geschäftsführer verpflichtet sind.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Dauer der Gesellschaft. Kündigung. Einziehung.

6.1

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen und beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

6.2

Die Gesellschaft ist erstmals zum 31.12.2009 ordentlich kündbar; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6.3

Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft selbst zu erfolgen. Für die fristgerechte Kündigung ist das Einliefe-

rungsdatum bei der Post zzgl. drei Kalendertagen maßgeblich; dann gilt die Kündigung als der Gesellschaft zugegangen.

6.4

Die Kündigung des Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Kündigung gilt vielmehr als Austritt des kündigenden Gesellschafters. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil an die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung, ganz oder geteilt auf die Gesellschaft selbst oder an einen von den Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten. Die Kosten einer solchen Abtretung hat der Abtretungsempfänger zu tragen.

6.5

Die Vergütung, die ein ausscheidender Gesellschafter erhält, entspricht dem Verkehrswert seiner Beteiligung an der Gesellschaft. Der Verkehrswert der Beteiligung ist auf den Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

Kann eine Einigung über den Verkehrswert nicht erzielt werden, so ist er durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers festzustellen. Sollte eine Einigung über die Benennung eines Wirtschaftsprüfers nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu erzielen sein, wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters durch die Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle Bayern, in München, für alle Gesellschafter

verbindlich bestimmt. Das durch diesen erstellte Gutachten ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Kosten des Gutachtens tragen Auscheidender und die Gesellschaft zu je ein Halb.

Die Vergütung ist spätestens sechs Monate nach dem auf den Zeitpunkt der Einigung auf bzw. der Festsetzung des Verkehrswertes folgenden Quartalsende zu bezahlen. Der ausstehende Betrag ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit zwei Prozentpunkten jährlich -2 % p.a.- über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der Vergütung fällig. Der zu leistende Betrag kann auch vor Fälligkeit bezahlt werden. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

Erfolgt die Zahlung durch die Gesellschaft und sinkt dadurch das Vermögen der Gesellschaft unter das Stammkapital, so haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander aufzubringen und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

6.6

Die Kündigung eines Gesellschafters ist nur wirksam, wenn er zugleich seine Beteiligung an der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck mbH & Co. KG, bei der die Gesellschaft die Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin inne hat, zum gleichen Zeitpunkt kündigt.

Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit seiner Zustimmung eingezogen werden.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn

- die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Zwangsvollstreckung aufgehoben wird,
- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters vorliegt.

Bei der Abstimmung über die Einziehung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen oder mehrere zu benennende Dritte zu übertragen ist.

Nach Einziehung wird die Gesellschaft durch den oder die übrigen Gesellschafter fortgesetzt. § 30 GmbHG ist jeweils zu beachten.

Die Verwaltungsrechte des betroffenen Gesellschafters ruhen in dem Zeitraum zwischen dem Einziehungsbeschluss und dem Wirksamwerden der Einziehung; Entsprechendes gilt, falls die Abtretung beschlossen wird.

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Vergütung entsprechend der Regelung in Ziffer 6.5.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der anderen Gesellschafter zulässig, es sei denn, die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen erfolgt an andere Gesellschafter oder an Konzernunternehmen analog § 18 AktG. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einräumung einer Unterbeteiligung an dem Geschäftsanteil.

§ 17 GmbHG bleibt unberührt.

§ 8

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 9

Gründungsaufwand

Die Notarkosten der Errichtung dieser Gesellschaft und der Bestellung ihrer ersten Geschäftsführer sowie die Notarkosten der Anmeldung dieser Gesellschaft zum Handelsregister und die Gerichtskosten ihrer Eintragung im Handelsregister (einschließlich der Kosten der Bekanntmachung der Eintragung der Gesellschaft durch das

Registergericht), die durch die Gründung dieser Gesellschaft ausgelöst werden, trägt die Gesellschaft im (geschätzten) Betrag von 4.000.-- DM.

Sonst trägt die Gesellschaft keinen Gründungsaufwand.

§ 10

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Ende des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Am Ergebnis sind die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt.

§ 11

Beirat

11.1

Die Gesellschaft hat einen Beirat.

Für ihn gilt § 52 GmbH-Gesetz; die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern (insgesamt sechs Beiräte).

Davon entsendet

- die Stadt Fürstenfeldbruck vier Mitglieder, darunter den ersten Vorsitzenden, und
- die Sparkasse Fürstenfeldbruck den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung bestätigt.

Die Mitglieder des Beirats müssen mit den Mitgliedern des bei der Kommanditgesellschaft, bei der die Gesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist, gebildeten Beirats personenidentisch sein.

11.2

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats entspricht regelmäßig der des Stadtrats der Stadt Fürstenfeldbruck. Jedes Mitglied des Beirats nimmt solange sein Amt wahr, bis der Nachfolger entsandt und bestätigt ist. Ein wiederholtes Entsenden von Mitgliedern des Beirats ist zulässig.

11.3

Ein Mitglied des Beirates kann vor Ablauf seiner Amtszeit von dem Gesellschafter, der ihn entsandt hat, abberufen werden.

Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes eines Beiratsmitgliedes hat der Gesellschafter, der dieses Mitglied entsandt hat, unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Die Amtsdauer eines anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Entsandten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

11.4

Beiratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft sein.

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

11.5

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11.6

11.61

Der Beirat hält Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber eine Sitzung pro Jahr ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates, schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet (Versammlungsleiter).

Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder zwei Beiratsmitglieder, oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Wird dem von einem Gesellschafter oder mindestens zwei Beiratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Beirat einberufen.

11.62

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und jeder Gesellschafter mit wenigstens einem Beiratsmitglied vertreten ist.

Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung schriftlich einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse einstimmig.

11.63

Der Beirat kann Beschlüsse auch schriftlich oder fernschriftlich (auch per Telefax) fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

11.64

Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

11.7

Willenserklärungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

11.8

Die Geschäftsführung hat dem Beirat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Beirats Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsführung hat grundsätzlich ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats. Dieses Recht besteht jedoch insbesondere nicht bei und während der Behandlung von Angelegenheiten, die die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich betreffen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

12.1

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 30. Juni nach Ende eines jeden Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Die ordentliche Gesellschafter-

versammlung wird vom Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates, schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

12.2

Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Jahresergebnisses,
- die Bestellung, Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Beirats sowie
- die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

12.3

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind ferner dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Kommt der Beiratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter einem derartigen Verlangen nicht binnen eines Monats nach

Eingang des Antrages nach, so hat der betroffene Gesellschafter das Recht, selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen ⁴ Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Gründe der Einberufung.

12.4

Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind.

12.5

Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und nicht widersprechen.

12.6

Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Beirates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Beirates (=Versammlungsleiter).

Jeder Gesellschafter kann sich durch eine oder mehrere Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist gegebenenfalls durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

12.7

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von fünf Werktagen per Einschreiben eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Stimmenenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Das gleiche gilt im Falle der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel.

12.8

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

12.9

Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Jede vollen 10.000,- DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung. Ausnahmsweise ist auch die schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung und Beschlussfassung (auch per Telefax) möglich, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

12.10

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes vorschreiben.

12.11

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 13

Abschließende Bestimmungen

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen nicht berührt.

Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben, mit der weitest möglichen Annäherung erreicht.

- Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

§ 14

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

§ 15

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann jedem Gesellschafter und jedem Geschäftsführer Befreiung von gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverboten erteilen. Dabei sind die näheren Einzelheiten zu regeln, insbesondere eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung

vorzunehmen Die Befreiung vom Wettbewerbsverbot kann auch unentgeltlich erfolgen.

—

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Företätsfeldbruck, den 28. Dez. 2007


Notar

—

Firma
Grundstücksentwicklungsgesellschaft
Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck
Verwaltungsgesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Straße 4

82256 Fürstenfeldbruck